

# Öffentliche Einsicht in den Rechnungsabschluss der Bundeshauptstadt Wien für das Jahr 2006

Im Sinne des § 87 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien wird in der Zeit vom Mittwoch, dem 13. Juni 2007, bis einschließlich Mittwoch, dem 20. Juni 2007, der Rechnungsabschluss der Bundeshauptstadt Wien für das Jahr 2006 mit dem gemäß § 84 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien aufgestellten Inventar zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Die Auflage erfolgt innerhalb der Amtsstunden in der Magistratsabteilung 5, 1010 Wien, Ebendorferstraße 2 (Felderhaus), 5. Stock, Tür 505, wo allfällige Stellungnahmen der Gemeindemitglieder zu Protokoll genommen werden.

Wien, am 7. Mai 2007

Magistrat der Stadt Wien Magistratsabteilung 5

\*

# Auflage eines Entwurfes für ein Gesetz zur öffentlichen Einsicht

Das Amt der Wiener Landesregierung hat folgenden Gesetzentwurf ausgearbeitet:

# Gesetz, mit dem das Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz geändert wird.

Der Entwurf mit Erläuternden Bemerkungen ist im Internet auf der Seite http://www.wien.gv.at/recht/landesrecht-wien/begutachtung/index.htm abrufbar und liegt in den Magistratischen Bezirksämtern

ab sofort bis 31. Mai 2007 zur öffentlichen Einsicht auf. Die Einsichtnahme ist während der Öffnungszeiten möglich.

Zum Gesetzentwurf können Stellungnahmen an folgende E-Mail-Adresse gesendet werden: post@m15.magwien.gv.at oder schriftlich bei den Magistratischen Bezirksämtern abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass abgegebene Stellungnahmen im Internet veröffentlicht werden. Sollten Sie mit der Veröffentlichung Ihrer Stellungnahme nicht einverstanden sein, besteht die Möglichkeit die Veröffentlichung zu untersagen.

\*

# Auflage eines Entwurfes für ein Wiener Landesgesetz zur öffentlichen Einsicht

Das Amt der Wiener Landesregierung hat folgenden Gesetzentwurf ausgearbeitet:

Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Bauordnung für Wien, das Wiener Kleingartengesetz 1996, das Wiener Garagengesetz und das Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetz geändert werden (Techniknovelle 2007).

Der Entwurf mit Erläuternden Bemerkungen ist im Internet auf der Seite http://www.wien.gv.at/recht/landesrecht-wien/begutachtung/index.htm abrufbar und liegt in den Magistratischen Bezirksämtern ab sofort bis 4. Juni 2007 zur öffentlichen Einsicht auf. Die Einsichtnahme ist während der Öffnungszeiten möglich.

Zum Gesetzentwurf können Stellungnahmen an folgende E-Mail-Adresse gesendet werden: post@m64.magwien.gv.at oder schriftlich bei den Magistratischen Bezirksämtern abgegeben werden.

# Verordnung des Magistrates der Stadt Wien

betreffend die Erlassung eines fischereilichen Managementplanes für den Nationalpark Donau-Auen für die Jahre 2006 bis 2008 (Fischereilicher Managementplan 2006 bis 2008).

Aufgrund des § 8 Abs. 3 Wiener Nationalparkgesetz, LGBl. für Wien Nr. 37/1996 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 18/2006 wird verordnet:

#### Ziele und Grundsätze

- § 1. (1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 20) bestehen für die Ausübung der Fischerei folgende Ziele und Grundsätze:
  - Die Angel- und Daubelfischerei ist nur als Teil der Erholungsnutzung und des Naturerlebnisses erlaubt. Sie darf nicht zu gewerblichen Zwecken ausgeübt werden.
  - 2. Die Anzahl der Fischereilizenzen soll langfristig entsprechend der vertretbaren Störungsintensität der Wiener Nationalpark Flächen, der ökologischen Tragfähigkeit der Gewässer und unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 Wiener Nationalparkgesetz festgelegt werden.
  - Die Fischbestände sollen langfristig durch natürliche Reproduktion gesichert werden.
  - Der Ausfang durch die Fischerei darf die natürliche Produktivität der Gewässer nicht übersteigen und soll der vorhandenen Artenzusammensetzung entsprechen.

## Befischbare Gewässer und Fischereischongebiete

- § 2. (1) Die in dem die Anlage 1 zu dieser Verordnung bildenden Plan (in der Folge "Plan") durch graue Färbung ausgewiesenen Gewässer werden zu ganzjährig befischbaren Gewässern erklärt. In befischbaren Gewässern darf nach Maßgabe dieser Verordnung gefischt werden.
- (2) Die im Plan (Anlage 1) durch graue Schraffierung ausgewiesenen Gewässer werden zu zeitlich befristeten Fischereischongebieten erklärt. In diesen Gewässern darf nur nach Maßgabe dieser Verordnung gefischt werden.

- (3) Die im Plan (Anlage 1) nicht farblich ausgewiesenen Gewässer werden zu ganzjährigen Fischereischongebieten erklärt.
- (4) In ganzjährigen Fischereischongebieten darf weder besetzt noch gefischt werden.

# Fischereilizenzen

§ 3. (1) Fischereilizenzen sind von den jeweiligen Fischereiausübungsberechtigten für die Dauer eines Kalenderjahres auszustellen (Jahreslizenzen). Im Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 20) werden für die folgenden Fischereireviere, die durch das Wiener Fischereigesetz festgelegt sind, folgende Höchstzahlen an Jahreslizenzen festgesetzt:

Für die Jahre 2007 und 2008			
Nummer	Reviername:	Höchstanzahl an Jahreslizenzen:	
I/10	Panozzalacke	34	
I/12	Dechantlacke und Peleskawasser	50	
I/15	Donaustrom-Lobau	45	
I/21	Donau-Oder-Kanal Becken II	143	
I/22	Donau-Oder-Kanal Becken III	20	
I/27	Mittelwasser	0	
I/28	Eberschüttwasser	35	
I/29	Kühwörther Wasser	48	
II/34	Mühlwasser Lobau	150	
II/35	Herrenhäufel	30	

(2) Jeder Lizenznehmer ist verpflichtet, den Fischereiaufsehern und Überwachungsorganen gemäß § 18 Wiener Nationalparkgesetz Lizenz, Ausfang und Ausrüstung auf Verlangen vorzuweisen.



- (3) Jeder Angelfischer muss ein geeignetes Maß, Hakenlöser oder Zange, Unterfänger und einen Fischtöter mit sich führen.
- (4) Ausgelegte Angelgeräte und abgesenkte Daubelnetze sind durch die Lizenznehmer stets persönlich zu beaufsichtigen.
- (5) Das Überlassen gefangener Fische (einschließlich Köderfische) an andere Personen gegen Entgelt ist verboten.

#### Besatz

- § 4. (1) In den Gewässern des Nationalparks Donau-Auen sind Besatzmaßnahmen verboten.
- (2) Ausgenommen von diesem Verbot sind die Besatzmaßnahmen gemäß Abs. 3 bis 5 und Abs. 7.
- (3) In den folgenden Fischereirevieren ist ein Besatz mit Karpfen (Cyprinus carpio) zulässig. Es werden folgende Höchstzahlen für den Besatz mit Karpfen in Kilogramm festgesetzt:

Für die Jahre 2007 und 2008			
Nummer	Reviername:	Höchstanzahl an Besatz mit Karpfen in kg:	
I/10	Panozzalacke	140	
I/12	Dechantlacke und Peleskawasser	200	
I/15	Donaustrom-Lobau	1.250	
I/21	Donau-Oder-Kanal Becken II	1.250	
I/22	Donau-Oder-Kanal Becken III	200	
I/27	Mittelwasser	0	
I/28	Eberschüttwasser	110	
I/29	Kühwörther Wasser	500	
		(+150 einsömmrige)	
II/34	Mühlwasser Lobau	1.000	
II/35	Herrenhäufel	90	

(4) Im Revier I/21 (Donau-Oder-Kanal Becken II) ist zusätzlich ein Besatz mit den autochthonen Raubfischarten Hecht und Zander in einer Gesamtmenge von höchstens 150 kg zulässig. Es werden folgende Höchstzahlen für den Besatz mit Hecht und Zander in Kilogramm festgesetzt:

Nummer	Reviername	Höchstanzahl an Besatz mit den autochthonen Raubfischarten Hecht und Zander in kg:
I/10	Panozzalacke	0
I/12	Dechantlacke und Peleskawasser	0
I/15	Donaustrom-Lobau	0
I/21	Donau-Oder-Kanal Becken II	30 kg Hecht, 120 kg Zander
I/22	Donau-Oder-Kanal Becken III	0
I/27	Mittelwasser	0
I/28	Eberschüttwasser	0
I/29	Kühwörther Wasser	0
II/34	Mühlwasser Lobau	Höchstanzahl zum Aufbau des Bestandes von autochthonen Raubfischarten (Hecht und Zander) gemäß Abs. 5
II/35	Herrenhäufel	0

(5) Im Revier II/34 (Mühlwasser Lobau) hat die Nationalpark Donau-Auen GesmbH den Bestand der autochthonen Raubfischarten Hecht und Zander, unter Bedachtnahme auf die Ziele dieser Verordnung, aufzubauen. Im Geltungszeitraum dieser Verordnung muss ein einmaliger Besatz mit folgenden Raubfischarten durchgeführt werden:

Fischart:	Größenklasse in cm:	Höchstanzahl in Stück:
Zander	zweisömmrig (zwischen 15 und 30)	1.200
Zander	laichfähig (über 35)	30
Hecht	zweisömmrig (zwischen 25 und 40)	300

- (6) Über den Aufbau des Bestandes der autochthonen Raubfischarten gemäß Abs. 5 sind wissenschaftliche Untersuchungen (Monitoring und Erfolgskontrolle) gemäß § 17 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 durchzuführen.
- (7) Weitere autochthone Fischarten dürfen nur mit Bewilligung des Magistrates besetzt werden. Die Behörde hat eine Bewilligung zu erteilen, wenn die Ziele des § 1 Wiener Nationalparkgesetz nicht wesentlich beeinträchtigt werden und folgende zusätzliche Voraussetzungen vorliegen:
  - die betroffene autochthone Fischart weist eine zu geringe Bestandsdichte auf.
  - 2. es besteht die Gefahr, dass die Art ohne Besatz verschwindet oder verdrängt wird,
  - 3. eine natürliche Wiederbesiedelung ist nicht zu erwarten und
  - **4.** eine Abwehr dieser Gefahr kann durch andere geeignetere Maßnahmen nicht erreicht werden.

Im Bescheid sind erforderlichenfalls Auflagen, wie etwa die Begrenzung des Ausfanges, die Erhöhung der Brittelmaße oder die Ausweisung von Laichschonstätten, vorzuschreiben.

- (8) Besatzmaßnahmen im Sinne dieser Verordnung sind dem Magistrat und der Nationalpark Donau-Auen GesmbH unter Angabe des Besatzzeitpunktes, der Besatzmenge und unter Vorlage des Nachweises über die potenzielle Laichfähigkeit des Besatzmaterials, der Art der Vermehrung und des zu verwendenden Zuchtmaterials mindestens 3 Tage vorher schriftlich bekannt zu geben.
- (9) Im "Schwarzen Loch", Teil des Fischereireviers I/28 (Eberschüttwasser), ist jeglicher Besatz verboten.

### Fanggeräte und Fangtechniken

- § 5. (1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 20) ist ausschließlich die Verwendung folgender Fanggeräte zulässig:
  - 1. zwei Angelstöcke mit je einem Einfachhaken,
  - 2. eine Spinnrute gegebenenfalls mit Mehrfachhaken,
  - 3. eine Fliegenrute oder
  - 4. eine Daubel mit Land- oder Zillenkran.
- In der Fischereilizenz (§ 3 Abs. 1) sind die für den jeweiligen Lizenznehmer erlaubten Fanggeräte festzulegen.
- (2) Bei Verwendung von Mehrfachhaken sind die Widerhaken durch Zusammendrücken oder Abfeilen unwirksam zu machen.
- (3) Das Spinnfischen ist nur in der Zeit vom 1. September bis 31. Dezember erlaubt.
- (4) Beim Daubelfischen hat die Mindestmaschenweite der Fangnetze 4 x 4 cm zu betragen. Hand- oder Köderfischdaubeln sind verboten.
- (5) Das Fischen unter Verwendung von Elektroaggregaten (Elektrofischen) ist verboten.
- (6) Vom Verbot im Abs. 5 hat die Behörde auf Antrag Ausnahmen aus nachstehenden Gründen zu bewilligen, sofern die Ziele gemäß 1 Wiener Nationalparkgesetz nicht wesentlich beeinträchtigt werden:
  - 1. zu wissenschaftlichen Zwecken für Fischbestandserhebungen,
  - 2. zum Schutz wildlebender autochthoner Fischpopulationen,
  - 3. zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume oder
  - 4. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, wenn das öffentliche Interesse an der beantragten Maßnahme unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohls deutlich höher zu bewerten ist, als das öffentliche Interesse an der Erhaltung dauerhaft lebensfähiger autochthoner Fischbestände.
- (7) Die Bewilligung gemäß Abs. 6 kann nur dann erteilt werden, wenn:



- 1. der Antragsteller glaubhaft macht, dass es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt,
- 2. der Erhaltungszustand der betroffenen autochthonen Fischpopulationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet des Nationalparks Donau-Auen trotz Durchführung der bewilligten Maßnahme günstig ist und bleibt und
- die ausdrückliche schriftliche Zustimmungserklärung der Nationalpark Donau-Auen GesmbH vorgelegt wurde.

Im Bescheid sind erforderlichenfalls Auflagen vorzuschreiben.

#### Köder

- § 6. (1) Als Lebendköder dürfen nur wirbellose Tiere verwendet werden. Als Köderfische dürfen ausschließlich Laube (Alburnus alburnus), Giebel (Carassius auratus gibelio), Rotauge (Rutilus rutilus), Güster (Blicca bjoerkna), Aitel (Leuciscus cephalus), Flussbarsch (Perca fluviatilis) und Rotfeder (Scardinius erythropothalmus), in totem Zustand, unter Einhaltung der jeweiligen Schonzeiten und Brittelmaße, verwendet werden.
- (2) Die Verwendung nicht heimischer oder gewässerfremder Fischarten als Köderfische ist verboten.
- (3) Die Verwendung von Spezialfertigködern mit besonderen Geschmackstoffen (Boilies) ist verboten.

#### Fischzeiten

- § 7.(1) Im Bereich der Fischereireviere I/10, I/12, II/34, II/35 und I/22 beginnt die Tagesfischzeit eine Stunde vor Sonnenaufgang und endet eine Stunde nach Sonnenuntergang. Im Bereich der Fischereireviere I/15, I/21, I/28 und I/29 beginnt die Tagesfischzeit bei Sonnenaufgang und endet bei Sonnenuntergang.
  - (2) Abs. 1 gilt nicht für Daubelfischer.
- (3) Im Fischereirevier I/28 (Eberschüttwasser) ist das Fischen vom 1. März bis 31. Mai verboten. Im "Schwarzen Loch", Teil des Fischereireviers I/28 (Eberschüttwasser), ist das Fischen zusätzlich vom 1. bis 15. Juni verboten.
- (4) Im nördlichen Teil des Fischereireviers I/29 (Kühwörther Wasser), zwischen der Mühlleitner Furt und der im Plan (Anlage 2) ersichtlich gemachten Grenze, ist das Fischen vom 1. März bis 31. Mai verboten. Im südlichen Teil des Fischereireviers I/29 Kühwörther Wasser, zwischen der Gänshaufentraverse und der im Plan (Anlage 2) ersichtlich gemachten Grenze, ist das Fischen vom 16. Oktober bis 30. Juni verboten. Die im Plan (Anlage 2) ersichtlich gemachten Grenze zwischen nördlichem und südlichem Teil des Fischereireviers I/29 (Kühwörther Wasser) ist durch die Behörde in der Natur durch Stangen oder Bojen im Kühwörther Wasser erkenntlich zu machen. Das Verrücken, Beseitigen oder Unkenntlich machen dieser Stangen oder Bojen ist verboten.
- (5) Im Fischereirevier I/15 (Donaustrom Lobau) ist die Angelund Daubelfischerei vom 1. bis 31. Mai verboten.

### Fangbare Fischarten, Schonzeiten und Brittelmaße

§ 8. (1) Für die nachfolgenden Fischarten (fangbare Arten) werden folgende Schonzeiten und Brittelmaße festgesetzt:

Fischart	Schonzeit	Brittelmaß in cm
Aitel (Leuciscus cephalus)	-12,620	-
Barbe (Barbus barbus)	1. Mai – 15. Juni	35
Brachse (Abramis brama)	1. Mai – 31. Mai	30
Flussbarsch (Perca fluviatilis)		
Giebel (Carassius auratus gibelio)	Hally to the key	1000
Güster (Blicca bjoerkna)	可以 自己文学	F - 1
Hecht (Esox lucius)	1. Jänner – 31. M	ai 55
Karpfen:		
Zuchtform (Cyprinus carpio)	1. Mai – 31. Mai	35
Wildform (Cyprinus carpio carpio)	1. Jänner – 30. Ju	ni 50
Laube (Alburnus alburnus)	1. Mai – 30. Juni	13. 41.
Nase (Chondrostoma nasus)	16. März – 31. M	ai 30
Nerfling (Leuciscus idus)	1. Mai – 31. Mai	35
Rotauge (Rutilus rutilus)	- 4	-

Rotfeder

(Scardinius erythropothalmus)	-1,	_	
Schied (Aspius aspius)	15. April – 31. Mai	.65	
Schleie (Tinca tinca)	1. Juni – 15. Juli	30	
Wels (Silurus glanis)	1. Juni – 30. Juni	85	
Zander (Stizostedion lucioperca)	1. Jänner – 31. Mai	45	

- (2) Alle im Abs. 1 nicht aufgezählten heimischen Fischarten, sowie Neunaugen, Muscheln und Krustentiere dürfen nicht befischt werden (ganzjährige Schonzeit).
- (3) Jeder außerhalb der Schonzeit gefangene maßige Hecht (Esox lucius), Wels (Silurus glanis), Schied (Aspius aspius) oder Zander (Stizostedion lucioperca) muss entnommen werden.
- (4) Gefangene Fische nicht heimischer Arten, wie insbesondere Aal (Anguilla anguilla), Amur (Ctenopharyngodon idella), Blaubandbärbling (Pseudorasbora parva), Nordamerikanischer Zwergwels (Ictalurus nebulosus), Tolstolob (Hypophthalmichthys molitrix) und Sonnenbarsch (Lepomis gibbosus) müssen entnommenwerden
- (5) Verletzte Fische, die das Brittelmaß haben und sich nicht in der Schonzeit befinden, müssen angeeignet werden.

#### Tages- und Jahresentnahmebeschränkungen

§ 9. (1) Jeder Lizenznehmer darf Karpfen (Cyprinus carpio), Schleien (Tinca tinca), Zander (Stizostedion lucioperca), Hechte (Esox lucius), Welse (Silurus glanis) und Schiede (Aspius aspius) nur im nachstehend angeführten Ausmaß entnehmen:

Im Jahr höchstens 30 Stück, davon höchstens 10 Stück Raubfische, wobei pro Tag insgesamt höchstens 2 Stück entnommen werden dürfen.

- (2) Von anderen als den in Abs. 1 angeführten fangbaren Arten (§ 8 Abs. 1) dürfen je Fangtag einschließlich Köderfische bis zu 20 Stück entnommen werden.
- (3) Ist die erlaubte Tagesentnahme erreicht, ist das Weiterfischen verboten.

# Aufzeichnungspflicht, Aneignung gefangener Fische

- § 10. (1) Jeder Fischereiausübende muss bei Ankunft am Fischwasser den jeweiligen Fischtag in der Tagesstatistik der Fischereilizenz ankreuzen.
- (2) Die Aneignung jedes gefangenen Fisches ist unverzüglich nach der Landung und Versorgung in die Fangstatistik der Fischereilizenz einzutragen. Nicht angeeignete Fische mit Ausnahme von maßigen Raubfischen (§ 8 Abs. 3) und Fische nicht heimischer Arten (§ 8 Abs. 4) sind unverzüglich in das Fischwasser rückzuversetzen.
- (3) Untermaßige oder in der Schonzeit befindliche Fische sind unverzüglich nach dem Fang mit der nötigen Vorsicht rückzuversetzen. Befinden sie sich aber in einem Zustand, welcher ein Weiterleben nicht erwarten lässt, so sind sie sofort zu töten und futtergerecht zerstückelt in das Fischwasser einzubringen.

# Hältern von Fischen

- § 11. (1) Angeeignete Fische sind entweder sofort abzuschlagen oder gut sichtbar in geeigneten Setzkäschern zu hältern. Mit Ausnahme von Köderfischen in entsprechenden Köderwannen müssen gehälterte Fische angeeignet werden. Drahtsetzkäscher sind nur zur Hälterung des Aales (Anguilla anguilla) zulässig, ansonsten ist deren Verwendung verboten.
- (2) Köderfischbehälter dürfen nur während der Ausübung der Fischerei in das Wasser eingebracht werden. Das Hinterlassen von Köderfischbehältern im Wasser über den Fischtag hinaus ist verboten.
- (3) Die lebende Aufbewahrung von Fischen am Fischwasser über den Fischtag hinaus ist verboten. Eine Ausnahme besteht für Daubelfischer beim Hältern von Fischen im Holzkalter.

#### Winterfischen

§ 12. Das Fischen in Gewässern mit geschlossener Eisdecke (Eisfischen) ist verboten.



#### Anfüttern

§ 13. Das Einbringen von Fischfutter (Anfüttern) in die Gewässer des Nationalparks Donau-Auen ist verboten.

#### Bootsfischerei

- § 14. (1) Bootsfischerei ist in den befischbaren Gewässerbereichen der Fischereireviere I/10, I/28, I/29 und II/35 zu den gemäß § 7 geregelten Fischzeiten erlaubt. Zum Ab- und Anlegen der Boote dürfen diese Fristen um jeweils höchstens 30 Minuten überschritten werden.
- (2) Fischereiausübende dürfen ausschließlich Holzboote gemäß Abs. 3 verwenden. Davon ausgenommen sind Kunststoffboote, die dem Magistrat spätestens mit 31. Dezember 1998 gemeldet wurden.
- (3) Jedes Boot ist dem Magistrat schriftlich zu melden und mit einer gut sichtbaren Nummer zu versehen.
- (4) Die Boote sind ausschließlich an gekennzeichneten Bootsplätzen zu verheften. Der Gebrauch von Motoren in den Ausständen ist untersagt. Verwahrloste und unbrauchbare Boote müssen entfernt werden.
- (5) Bei der Bootsbenützung ist ein Mindestabstand von 10 m zu Schilfflächen einzuhalten.
  - (6) Die Verwendung von Echoloten und Fischfindern ist verboten.

#### Uferschutz

- § 15. (1) Bei der Fischereiausübung ist jede Verschmutzung oder sonstige Beeinträchtigung der Ufersäume untersagt. Darunter fallen insbesondere:
  - 1. das Errichten von Anlegeplätzen durch Ausholzen oder Mähen,
  - 2. das Anlegen von Wegen durch das Unterholz,
  - 3. das Zerstören von Uferabbrüchen und
  - 4. das Errichten von dauerhaften Angelsitzen.
- (2) Fischereiausübenden, die im Besitz einer gültigen Fischereilizenz (§ 3) sind, ist das Begehen des Gebietes des Nationalparks Donau-Auen (§ 4 Abs. 1 Wiener Nationalparkgesetz) außerhalb der entsprechend gekennzeichneten Wege (§ 6 Abs. 2 Z 3 Wiener Nationalparkgesetz) nur auf folgenden anderen Wegen erlaubt:
  - auf dem unter Bedachtnahme auf die Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 Wiener Nationalparkgesetz kürzesten und schonendsten Weg zum und vom Fischwasser des Fischereireviers,
  - entlang der Ufersäume des Fischereireviers im für das Fischen unbedingt erforderlichen Ausmaß und
  - wenn kein entsprechend gekennzeichneter Weg (§ 6 Abs. 2 Z 3 Wiener Nationalparkgesetz) zum oder am Fischwasser vorhanden ist.
- (3) Das "Schwarze Loch", Teil des Fischereireviers I/28 (Eberschüttwasser), darf nur vom Hubertusdamm aus befischt werden.

#### Zufahrt

- § 16. (1) Das Befahren des Gebietes des Nationalparks Donau-Auen (§ 4 Abs. 1 Wiener Nationalparkgesetz) ist auf den gekennzeichneten Wegen (§ 6 Abs. 2 Wiener Nationalparkgesetz) nur mit Bewilligung der Behörde durch Bescheid zulässig. Diese ist zu erteilen, wenn die Ziele des § 1 Abs. 1 Wiener Nationalparkgesetz nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- (2) Überwachungsorganen gemäß § 18 Wiener Nationalparkgesetz ist das Befahren des Gebietes des Nationalparks Donau-Auen (§ 4 Abs. 1 Wiener Nationalparkgesetz) zur Ausübung der Überwachungstätigkeit im unbedingt erforderlichen Ausmaß erlaubt.
- (3) Daubelfischern, die im Besitz einer gültigen Fischereilizenz (§ 3) sind, ist zusätzlich die einmalige Zufahrt zu den jeweiligen Daubelanlagen an einem Tag pro Kalenderwoche gestattet. Die Zuund Ausfahrt ist von 30 Minuten vor Sonnenaufgang bis 30 Minuten
  nach Sonnenuntergang zulässig. An Samstagen, Sonntagen und
  Feiertagen ist weiters jegliche Fahrt von 10 Uhr bis 18 Uhr verboten.
  Datum und Uhrzeit der Zu- und Ausfahrten sind vor der Zufahrt in
  den Nationalpark beziehungsweise vor Fahrtantritt auf den Listen,
  die dem Muster der Anlage 3 zu entsprechen haben, einzutragen. Die
  Ausstellung dieser Listen obliegt der Behörde.

- (4) Listen gemäß Abs. 3 sind den Fischereiaufsehern und Überwachungsorganen gemäß § 18 Wiener Nationalparkgesetz auf Verlangen vorzuweisen und mit Jahresende der Behörde zu übergeben.
- (5) Die Zufahrt für Daubelfischer ist nur über die in dem die Anlage 1 zu dieser Verordnung bildenden Plan ausgewiesenen Wege und zwar über die am Hubertusdamm gelegenen und über die in Richtung Donau abzweigenden Wege zulässig.
- (6) Die Zufahrtsbeschränkung gemäß Abs. 3 gilt nicht für Fahrten von Daubelfischern, die bei Elementarereignissen (Hochwasser, Brand usw.) zur Eigentumssicherung unmittelbar erforderlich sind. Diese Fahrten sind jedoch gemäß Abs. 3 vierter Satz aufzuzeichnen.

#### Monitoring

- § 17. (1) Die Nationalpark Donau-Auen GesmbH hat regelmäßige wissenschaftliche Untersuchungen (Monitoring und Erfolgskontrolle) durchzuführen. Folgendes ist durchzuführen:
  - die Ertragsfähigkeitsbestimmungen, die z. B. der Abschätzung der Höchstanzahlen an zulässigen Jahreslizenzen und der Höchstanzahlen der zulässigen Besatzmaßnahmen dienen und mindestens einmal pro Jahr bei Mittelwasser durchzuführen sind:
  - 2. Untersuchungen der Auswirkungen verschiedener Nutzungen (z. B. der Fischerei und der Badenutzung) insbesondere auf Arten und Lebensräume in Gewässern und auf Vogelarten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie;
  - **3.** Untersuchungen über die Auswirkungen des Besatzes gemäß § 4 Abs. 5 auf alle im Gewässer vorkommenden Fischarten, deren Artenzusammensetzung, Größenklassen und Alterszusammensetzung.
- (2) Über die Ergebnisse der Untersuchungen der Nationalpark Donau-Auen GesmbH gemäß Abs. 1 ist der Behörde jährlich, spätestens aber bis zum 31. Dezember jeden Jahres, ein Bericht vorzulegen, der zusätzlich zu den Ergebnissen, die Daten zur Ertragsfähigkeitsbestimmung (insbesondere die Datenbögen und die populationsbiologischen Grunddaten) Bezug nehmend auf die Fangund Besatzstatistik zu enthalten hat.

## Begriffsbestimmungen

- § 18. Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:
- "Wiener Fischereigesetz" das Wiener Fischereigesetz, LGBl. für Wien Nr. 1/1948, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 33/2001,
- "Wiener Nationalparkgesetz" das Wiener Nationalparkgesetz, LGBl. für Wien Nr. 37/1996, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 18/2006,
- 3. "Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie" ist die Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22. Juli 1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997, ABl. Nr. L 305 vom 8. November 1997 S. 42.,
- 4. "Vogelschutz-Richtlinie" ist die Richtlinie 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 103 vom 25. April 1979 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EG vom 29. Juli 1997, ABl. Nr. L 223 vom 13. August 1997 S. 9.

# Strafbestimmungen

§ 19. Ein Zuwiderhandeln gegen diese Verordnung ist gemäß § 19 Wiener Nationalparkgesetz strafbar.

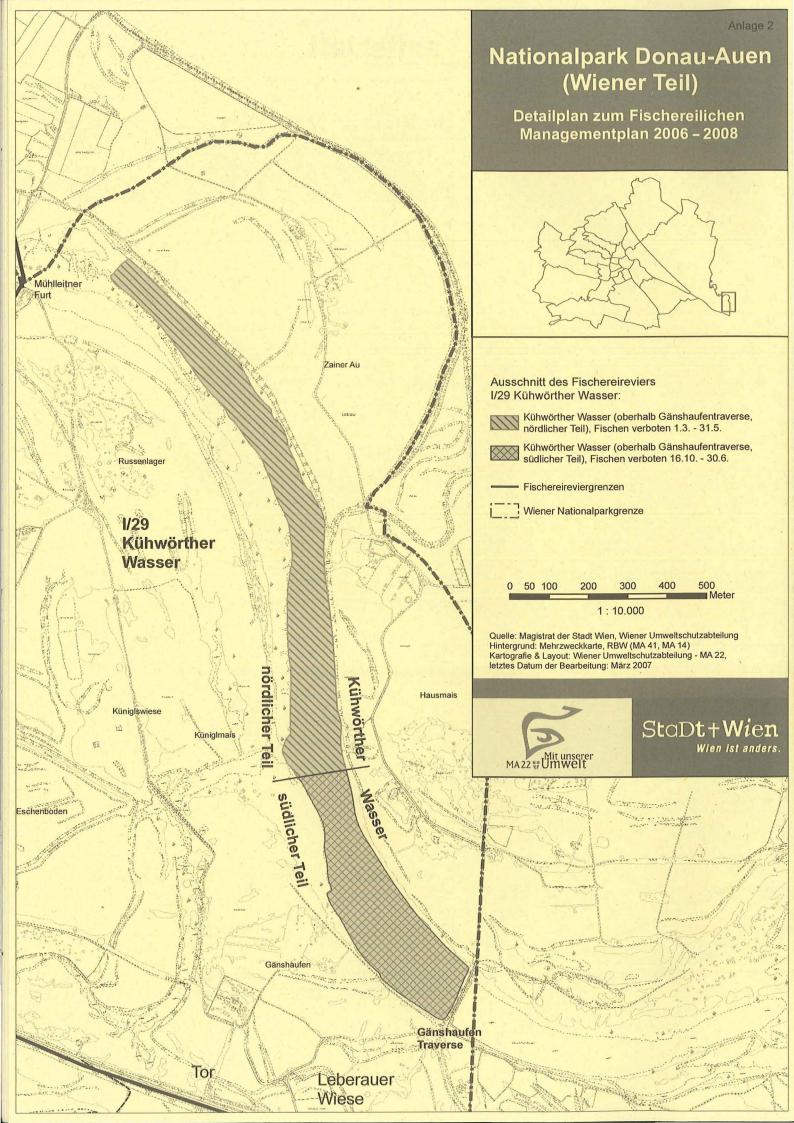
# Geltungsbereich

§ 20. Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf das Gebiet des Nationalparks Donau-Auen (§ 4 Abs. 1 Wiener Nationalparkgesetz) sowie auf jene Teilgebiete von Fischereirevieren, die gemäß § 8 Abs. 3 zweiter Satz Wiener Nationalparkgesetz außerhalb des Nationalparkgebietes gelegen sind.

### Inkrafttreten

§ 21. Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Magistrat der Stadt Wien Magistratsabteilung 22





Anlage 3

zu § 16 Abs. 3

Zufahrt		Ausfahrt		
Datum	Uhrzeit	Datum	Uhrzeit	
The state of the s				
The State of				

# Verordnung des Magistrates der Stadt Wien

betreffend die Erlassung eines jagdlichen Managementplanes für den Nationalpark Donau-Auen für die Jahre 2006 bis 2008 (Jagdlicher Managementplan 2006 bis 2008).

Aufgrund des § 8 Abs. 3 des Wiener Nationalparkgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 37/1996, zuletzt geändert durch LGBl. für Wien Nr. 18/2006, wird verordnet:

#### Ziele und Grundsätze

- § 1. (1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 12) bestehen für das Wildtiermanagement folgende Ziele und Grundsätze:
  - menschliche Eingriffe in den Ablauf der natürlichen Kreisläufe im Nationalpark sollen auf das unbedingt notwendige Ausmaß beschränkt werden,
  - autochthone Tierarten, insbesondere bedrohte oder gefährdete Arten und deren Lebensräume sollen erhalten und gefördert werden.
  - 3. die autochthone Vegetation soll erhalten und gefördert werden. Es soll zu keiner schalenwildbedingten Verminderung der standortgerechten Artendiversität der Pflanzen oder schalenwildbedingten Verhinderung einer standortgerechten Entwicklung und Verjüngung der Pflanzenbestände im Nationalpark kommen. Insbesondere soll die natürliche Verjüngung der Waldgesellschaften im Laufe jeder Waldgeneration möglich sein,
  - 4. bei den autochthonen Schalenwildarten Rot-, Reh- und Schwarzwild soll ein vitaler Wildbestand mit einer artgemäßen Sozialstruktur und einer dem Lebensraum angepassten Wilddichte erhalten werden,
  - 5. Dam- und Muffelwild sind keine autochthonen Schalenwildarten im Nationalpark; der Wildbestand ist nicht zu erhalten,
  - 6. beim Schalenwildmanagement ist zu berücksichtigen:
    - a) das wildökologisch zusammenhängende Nationalparkumfeld.
    - b) der Naturraum- und Managementplan für die Naturzone, die Naturzone mit Managementmaßnahmen einschließlich der Besucherlenkung und der fischereiliche Managementplan,
    - c) die Ergebnisse des Monitorings (gemäß § 9) im Nationalpark Donau-Auen,
  - der menschliche Einfluss bei der Wildbestandsregulierung soll auf ein Minimum reduziert werden,
  - 8. die Fütterung der Schalenwildarten soll gänzlich unterlassen werden,
  - 9. Wildtiere sollen in freier Wildbahn für den Nationalparkbesucher unmittelbar erlebbar sein.
- (2) Die im Abs. 1 angeführten Ziele und Grundsätze sind insbesondere durch folgende Maßnahmen zu verwirklichen:
  - Adaptierung und Festlegung einer den Zielen entsprechenden Jagdmethode,

- jährliche Ausrichtung der Abschüsse entsprechend dem Einfluss der Schalenwildarten auf die Vegetation,
- 3. Ausweisung von entsprechenden Jagd- und Ruhezonen,
- 4. jährliche Reduktion der Futtermenge,
- 5. Reduktion der Fütterungsstandorte,
- jährliche Kontrolle und Anpassung der jagdlichen Eingriffe wie insbesondere Abschuss, Lenkungsfütterung, Kirrung und Ausrichtung von Schwerpunktbejagungsgebieten an die Ergebnisse des Monitorings,
- 7. jährliche Erfüllung der Abschusspläne.

# Begriffsbestimmungen

- § 2. (1) Ansitzjagd ist eine Form der Einzeljagd, bei der das Wild an Stellen, die es regelmäßig aufsucht, durch einen gezielten Selektionsabschuss erlegt wird.
- (2) Ansitz-Drückjagd ist eine aus Einzeljagd und Bewegungsjagd kombinierte Jagdart, bei der mehrere Jäger im Jagdrevier verteilt ansitzen und das Wild durch Treiber den Jägern langsam zugedrückt wird
- (3) Kirrung ist die Vorlage von artgerechten Futtermitteln in geringen Mengen, um das Schwarzwild an bestimmte Stellen zu locken und es dort zu erlegen.
- (4) Lenkungsfütterung ist das Ausbringen von artgerechten Futtermitteln, um das Schalenwild aus schadensanfälligen Gebieten wegzulocken, zur Vermeidung eines negativen Wildeinflusses (untragbare Vegetationsbelastung durch insbesondere Schälung, Verbiss, Fege).
- (5) Wildbestand ist die Summe jener Einzeltiere einer Art, die sich zu einer bestimmten Zeit oder im Durchschnitt eines Jahres innerhalb bestimmter, vom Menschen festgesetzter Grenzen (z. B. Grenze des Nationalparks) befindet.
- (6) Wilddichte ist die Anzahl von Individuen einer Art bezogen auf eine bestimmte Flächeneinheit.

# Abschussplanung

§ 3. (1) Der Wildbestandsregulierung unterliegen die Schalenwildarten Rot-, Reh- und Schwarzwild. Bei dem im Nationalparkgebiet einstehenden Muffel- und Damwildbestand ist ein Abschuss sämtlicher Stücke anzustreben. Andere jagdbare Tiere dürfen mit Ausnahme jagdlicher Eingriffe gemäß § 8 ganzjährig nicht bejagt werden. Wird aufgrund von wissenschaftlichen Forschungsergebnissen festgestellt, dass bestimmte Tierarten durch andere sich stark vermehrende Arten in ihrem Bestand bedroht oder gefährdet sind, so können notfalls auch für diese Arten regulierende Maßnahmen ergriffen werden.